

Herrn Bezirksverordneten
Klaus Mindrup

über

die Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin
Frau Sabine Röhrbein

über

den Bezirksbürgermeister
Herrn Matthias Köhne

Kleine Anfrage 0227/VII

über

Windrad an der B 2

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. *Ist dem Bezirksamt bekannt, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz inzwischen einen Ablehnungsbescheid für die beantragte Windkraftanlage erlassen hat?*

Ja.

Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück Am Luchgraben in 13125 Berlin, Ablehnung des Genehmigungsantrages vom 20.08.2012.

2. *Ist dem Bezirksamt bekannt, dass sich die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz in diesem Ablehnungsbescheid im Wesentlichen auf die Stellungnahmen aus dem Bezirksamt Pankow stützt und zwar konkret hinsichtlich der*
 - a. *Fehlenden Erschließung*
 - b. *Der Abweichung von den Zielen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan XIII-34*
 - c. *Der Abweichung von den Zielen des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes XIII-L-1a*

Das Bezirksamt geht davon aus, dass es sich bei der Frage konkret um den B – Plan XVIII – 34 handelt.

Die Begründung der Ablehnung ist bekannt. Der von Ihnen vorgenommenen Wertung kann nicht gefolgt werden. Dass der ablehnende Bescheid der Senatsverwaltung sich im Wesentlichen auf die Stellungnahmen aus dem Bezirksamt Pankow stützt, ist nur bedingt richtig. Entscheidend ist insbesondere auch die Stellungnahme der ehemaligen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung I B.

Die Ausführungen zur fehlenden Erschließung wurden aus der abschließenden Stellungnahme des Fachbereiches Stadtplanung gestrichen, da dieser Genehmigungsvorbehalt unzutreffend war. Leider verblieb jedoch fälschlicherweise ein einzelner an anderer Stelle der Stellungnahme eingefügter Satz zur fehlenden Erschließung. Der im abschließenden Bescheid der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz enthaltene Passus zur fehlenden Erschließung stellt jedoch nur einen Teil der in dem ersten Stellungnahmeentwurf enthaltenen Ausführungen zur Erschließung dar. Warum (nur) dieser in den abschließenden Bescheid aufgenommen wurde, kann nicht beantwortet werden.

3. *Ist dem Bezirksamt klar, dass sowohl der zitierte Bebauungsplan als auch der Landschaftsplan letztlich durch die BVV aufzustellen sind?*

Ja.

Das Aufstellungsverfahren für Bebauungspläne ist im § 10 i. V. m. § 246 Abs. 2 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Das Land Berlin hat auf Grund der Ermächtigung des § 246 Abs. 4 BauGB das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) erlassen. Hier ist im § 6 das Verfahren zur Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen geregelt. Nach § 6 Abs. 1 – 3 stellt das Bezirksamt den Bebauungsplan auf, beteiligt die Behörden und die Öffentlichkeit und wägt die Stellungnahmen ab. Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens legt das Bezirksamt den sich aus der Abwägung ergebenden Entwurf des Bebauungsplans der Bezirksverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor (§ 6 Abs. 3 AGBauGB).

Schließt sich die BVV der Abwägung an, beschließt sie den Bebauungsplan, der dann bei der zuständigen Senatsverwaltung angezeigt wird. Die Senatsverwaltung prüft das ordnungsgemäße Zustandekommen des Bebauungsplans. Bleibt der Bebauungsplan beanstandungsfrei, erfolgt die Festsetzung des Bebauungsplans als Rechtsverordnung durch das Bezirksamt (Besonderheit des Landes Berlin entsprechend § 246 Abs. 2 BauGB) und verkündet die Rechtsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl.). Am Tag nach der Verkündung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Verfahren zur Aufstellung von Landschaftsplänen ist im § 10 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege in Berlin (Berliner Naturschutzgesetz – NatSchGBln) geregelt. Das Verfahren wird analog zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Die Aufstellung erfolgt durch das Bezirksamt. Nach Abschluss der Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden wägt das Bezirksamt die Stellungnahmen ab und legt den sich aus der Abwägung ergebenden Entwurf des Landschaftsplanes der BVV zur Beschlussfassung vor. Auch in diesem Verfahren wird der Plan der zuständigen Senatsverwaltung angezeigt, die das

ordnungsgemäße Zustandekommen des Plans prüft. Bleibt der Plan beanstandungsfrei, wird er ebenfalls durch das Bezirksamt als Rechtsverordnung festgesetzt und im GVBl. verkündet und tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die BVV kann auch der Festsetzung des Bebauungsplans bzw. des Landschaftsplanes nicht zustimmen. Dann ist das ursprünglich beabsichtigte Ziel, Planungsrecht zu erhalten, nicht erreicht worden.

Für den Fall, dass die BVV im laufenden Verfahren anzeigt, den Planungszielen nicht oder teilweise nicht zustimmen zu werden, macht es wenig Sinn das Planverfahren fortzusetzen. Hier sind dann Beratungen zwischen der Bezirksverordnetenversammlung und dem Bezirksamt über den weiteren Verlauf angeraten.

4. *Wie steht das Bezirksamt zur Drucksache VI-1387 der BVV? Hat das Bezirksamt diesen Beschluss der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz bekannt gemacht? Ist dem Bezirksamt klar, dass die gegenüber dem Senat abgegebenen Stellungnahmen offenbar den politischen Willen der BVV ins Gegenteil verkehren?*

Das Bezirksamt stimmt der energiepolitischen Intention der Drucksache und dem formulierten Ziel, weitere WEA im Bezirk errichten zu wollen, zu.

Es sind jedoch noch weitere verschiedene Zuständigkeiten und Aufgaben des Bezirks betroffen:

Diejenigen der Bezirksverordnetenversammlung und diejenigen des Bezirksamtes, hier der Verwaltungsbehörde.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens führte SenStadtUm die notwendigen Beteiligungen anderer Behörden durch. Hierzu gehören u. a. das Umwelt- und Naturschutzamt und das Stadtentwicklungsamt des Bezirks.

Die Stellungnahmen der bezirklichen Fachämter – des Umwelt- und Naturschutzamtes und des Stadtentwicklungsamtes – sind fachliche Prüfungen der relevanten fachspezifischen Genehmigungssachverhalte. Dazu sind die Fachbehörden unabhängig von politischen Beschlüssen verpflichtet. Eine BVV-Drucksache gehört nicht zu den fachrechtlichen Belangen, die für die Beurteilung des Vorhabens zu beachten sind. Die Drucksache VI-1387 war deshalb nicht Bestandteil der fachlichen Stellungnahmen an SenStadtUm. Die Stellungnahmen können aber auch nicht „den politischen Willen der BVV ins Gegenteil verkehren“. Sie stehen für sich selbst.

Der politische Wille der BVV wurde der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, später der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt in mehrfacher Hinsicht mitgeteilt – generell zur Ausweisung von geeigneten Flächen für erneuerbare Energien im Rahmen der Überarbeitung des Planwerks Nord-Ost und zum Vorhaben selbst bzw. zu den Vorhaben entlang der Schönerlinder Straße.

Auch hier bleibt festzustellen, dass die Umsetzung von durchaus wünschenswerten kommunal- bzw. energiepolitischen Zielen in Übereinstimmung zu bringen ist mit den diversen geltenden Rechtsvorschriften. Auch hier bleibt es gera-

ten, durch weitere Gespräche die Möglichkeiten auszuloten, um dieses Ziel zu erreichen. Das Bezirksamt bietet diese Gespräche ausdrücklich an.

5. *Was hat das Bezirksamt unternommen, um das Vorhaben in Übereinstimmung mit dem o. g. Beschluss der BVV genehmigungsfähig zu machen? Hat das Bezirksamt z. B. sichergestellt, dass die Erschließung über Flächen des Bezirks erfolgen kann (Regelung im Pachtvertrag) oder reicht die vorhandene vertragliche Regelung aus?*

Zur Frage 5, Teil 1:

Die Möglichkeiten des Bezirksamtes, die erforderlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) zu schaffen, beschränken sich auf die planungsrechtlichen Belange (Bebauungspläne, Landschaftspläne), die jedoch im Einklang mit den übergeordneten gesamtstädtischen Planungen stehen müssen (Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg, Flächennutzungsplan, Landschaftsprogramm für Berlin).

Nach Einschätzung der Fachämter ist das Vorhaben WEA auf dem Grundstück Am Luchgraben nicht genehmigungsfähig. Die Stellungnahme der bezirklichen Fachämter wird im Wesentlichen folgendermaßen begründet:

Der Bebauungsplanentwurf XVIII-34 soll neben der Straße Am Luchgraben, öffentliche Parkanlagen, einen Uferschutzstreifen und landwirtschaftliche Flächen sichern. Bauliche Anlagen in der landwirtschaftlichen Fläche sollen wegen der Sicherung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung nicht zulässig sein. Gemäß der bestimmungsgemäßen Nutzung sind innerhalb von öffentlichen Parkanlagen nur auf die Nutzung bezogenes Zubehör wie Schutzhütten, Wasserbecken oder Brunnen zulässig.

Darüber hinaus werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt. Diese dienen sowohl der naturschutzrechtlichen Kompensation der mit dem Bebauungsplan vorbereiteten (und teilweise schon durchgeführten) Eingriffe sowie der Zuordnung von planexternen Eingriffen („Ausgleichsbebauungsplan“, Maßnahme- und Flächenbevorratung für Eingriffsvorhaben). Die innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen wurden hinreichend auf der Grundlage eines landschaftsplanerischen Maßnahmenkonzeptes konkretisiert und in den textlichen Festsetzungen 3.5.1 bis 3.5.11 beschrieben.

Die bereits vollzogene Umsetzung einer Vielzahl von Maßnahmen (Mittelzuweisung des Bundes) erfolgte ausdrücklich unter der Maßgabe, dass eine dauerhafte Sicherung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans XVIII-34 erfolgen muss. Zwar ist die Festsetzung des B- Planes bisher nicht erfolgt, das Bezirksamt konnte aber bis zur Beschlussfassung der Drucksache VI-1387 davon ausgehen, dass die Ziele des B- Planes nicht umstritten sind.

Der Bezirk Pankow hat im Zusammenwirken mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt innerhalb der vergangenen 15 Jahre auf der Grundlage eines landschaftsplanerischen Ideen- und Realisierungswettbewerbs (Schirmer & Kernbach, Entscheidung am 20.09.1996) und weiterer landschaftsplanerischer Konzeptionen umfangreiche Maßnahmen für eine vielfältige Erholungsnutzung und zur Entwicklung und Wiederherstellung typi-

scher Landschaftselemente eines kulturlandschaftlich geprägten Raums umgesetzt. Für die intensive Erholungsnutzung wurden Angebote in dem Parkband im nordwestlichen Bereich des Landschaftsraums geschaffen. In dem ehemals eher ausgeräumten Raum wurden typische Landschaftsbildelemente der traditionellen märkischen Kulturlandschaft (Alleen, Wiesen, Hecken, Feldgehölze, Wegsäume, Kleingewässer) wieder hergestellt und Fließgewässer wie die Laake und der Waldgraben renaturiert. Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen beträgt dabei maximal 1/3 der Gesamtfläche.

Der Bereich der Parklandschaft Neue Wiesen ist zudem gemäß den Festlegungen der gesamtstädtischen und der bezirklichen Landschafts- und Grünordnungsplanung (Landschaftsprogramm, Bebauungsplan XVIII-34/ textliche Festsetzung Nr. 3.5) Bestandteil des übergeordneten und des bezirklichen Ausgleichskonzepts. Auf der Grundlage dieser Festlegungen, den Ergebnissen des landschaftsplanerischen Wettbewerbs und des Landschaftsplanentwurfs XVIII-L-1a sowie weiterer landschaftsplanerischer Konzepte wurden somit umfangreiche naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen diversen Eingriffsvorhaben planungsrechtlich zugeordnet und unter Verwendung von ca. 5 Mio. € bereits umgesetzt:

- „Parkband Neue Wiesen“ als Ausgleichfläche für die festgesetzten B-Pläne XVIII-20a und XVIII-24 Karow-Nord (städtebaulicher Vertrag und Anlage E zu dem Erschließungsvertrag Karow-Nord „Images“ Juni 1994)
- Straßenbegleitende Gehölzpflanzungen und Entwicklung eines drei Meter breiten Ackersaums an der Straße Am Luchgraben als Vermeidungsmaßnahmen für den Straßenneubau der Straße Am Luchgraben (B-XVIII-34, textl. Festsetzung Nr. 3.3)
- Gehölzanpflanzungen und Wiesenansaat in der Parklandschaft „Neue Wiesen“ als Ausgleichsmaßnahmen für den Radwegebau an der B 2 (Absehensentscheidung/Plangenehmigung SenStadt VII E 03/02 vom 27.12.2004, VII E 02/03 vom 05.11.2003 und VII E 01/02 vom 01.03.2003)
- Grabenrenaturierung und Anlage eines Kleingewässers in der Parklandschaft „Neue Wiesen“ als Kompensationsmaßnahme für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb (B-Plan XVIII-VE-1 vom 15.03.2003, GVBI S. 168)
- Gehölzanpflanzungen, Wiesenansaat und Herstellung eines Kleingewässers in der Parklandschaft „Neue Wiesen“ und Malchower Aue für den Ausbau der Bundesautobahn A 10 (Planfeststellungsbeschluss, Bekanntmachung vom 11.03.2009, ABI. Nr. 15/03.04.2009, S. 851, rechtswirksam seit 29.05.2009)

Die bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen müssen dauerhaft erhalten und die festgelegte Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt gesichert sein.

Zielstellung und Funktion dieser Entwicklungsmaßnahmen ist neben der weiteren Aufwertung des Landschaftsbildes, die Aufwertung und Wieder-

herstellung biotoptypischer Strukturen und eines Biotopverbundsystems. Die Verbesserung der Biotopstruktur soll einhergehend zu einer Aufwertung der natürlichen Lebensräume für eine Vielzahl (besonders und/oder streng) geschützter Tierarten führen. Je höher jedoch die Artenvielfalt und die Individuenzahl einzelner Tierarten, desto höher ist das Risiko der Auslösung eines Tötungsverbots in Zusammenhang mit der geplanten Windkraftanlage. Anzunehmen ist auch eine Vergrämung vieler störungsempfindlicher Tierarten trotz struktureller Biotopaufwertungen.

Damit würde die Windkraftanlage den Zielstellungen der bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen und einer Flächen- und Kompensationsbevorratung für zukünftige Baugebiete (hier u. a. in dem Bereich des Bebauungsplans XVIII-25a, nordwestlich des geplanten WEA-Standortes) zuwiderlaufen. In der näheren Umgebung müssten zur baubedingten Erschließung für die Errichtung der Windkraftanlage ggf. sogar in einem Radius von 25 m die bereits hergestellten Kompensationsmaßnahmen (Gehölzbestände, Säume) beseitigt werden, andernfalls wäre eine baubedingte Erschließung nicht gewährleistet.

Vorhandene, bereits planfestgestellte und umgesetzte Maßnahmen wie die straßenbegleitenden Feldhecken und Säume an der Straße Am Luchgraben befinden sich in einem Abstand von nur 180 m von der geplanten WEA und bewirken damit potenziell ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von streng geschützten Brut- und Greifvögeln sowie von Fledermäusen bzw. eine Meidung der Gehölzstruktur (Vergrämung). Die den Maßnahmen zugedachte, gesetzlich vorgeschriebene Funktion einer gleichartigen bzw. gleichwertigen Wiederherstellung der Funktionen des beeinträchtigten Naturhaushaltes wäre nicht mehr gegeben. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben den Vorgaben des § 75 Verwaltungsverfahrensgesetzes für die benannten bereits planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen und den Bestimmungen, die sich aus den festgesetzten Bebauungsplänen XVIII-24 und XVIII-20a i. V. m. dem städtebaulichen Vertrag und dem Erschließungsvertrag (hier: Anlage E „Images“ Karow-Nord) ergeben, entgegensteht.

Die gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 3.5.7 des B-Planentwurfs XVIII-34 festgelegten Gewässer begleitenden Gehölzpflanzungen an der Laake in einem Abstand von ca. 300 m von dem geplanten WEA-Standort, wären entsprechend den privatrechtlich vereinbarten Anforderungen (Nutzungsvertrag Land Berlin/Vorhabenträger), die sich für die Errichtung der WEA ergeben, nicht realisierbar (der Mindestabstand von Neupflanzungen beträgt hiernach 800 m).

Geeignete vergleichbare Ersatzflächen für eine Kompensationsbevorratung entsprechend den Zielstellungen des FNP, des Landschaftsprogramms und des Bebauungsplanentwurfs XVIII-34 stehen weder im Bezirk Pankow, noch im Land Berlin zur Verfügung. Die betrifft auch die ggf. baubedingt für die Errichtung der Windkraftanlage zu beseitigenden Gehölzstrukturen.

Der bestehende Pachtvertrag beinhaltet sowohl die Aufstellfläche als auch die Zuwegung, so dass die Erschließung gesichert ist. Eine Anbindung an die Straße Am Luchgraben ist somit vorhanden.

6. *Ist dem Bezirksamt bekannt, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz bei einer geänderten Stellungnahme des Bezirkes die Anlage genehmigen würde?*

Es handelt sich hierbei um eine Spekulation, bei der unterstellt wird, dass die Bewertung der Genehmigungsvorbehalte fachlich unrichtig vorgenommen wurde.

Ebenso müsste SenStadtUm, IX C, in einem neuen Bescheid u. a. die dem Vorhaben entgegen stehenden Belange gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 und 5 BauGB, entsprechend der Stellungnahme der ehemaligen SenStadt, I B, gänzlich umbewerten. Das erscheint weder logisch nachvollziehbar noch wahrscheinlich. Für die Beantwortung dieser Frage wurde der Staatssekretär Herr Gaebler um eine Äußerung gebeten. Eine Antwort liegt noch nicht vor.

7. *In welcher Höhe entgehen dem Bezirk Pachteinahmen aus dem Projekt?*

Momentan wird ein jährlicher Pachtzins von 500 € gezahlt. Bei Umsetzung des Projektes wären ab Baubeginn 4 % der Einspeiseerlöse, mindestens 10.000 €/Jahr fällig.

Jens-Holger Kirchner